

NEU ist ab März 2023 ist der Digitale Dienst: Antrag auf Schülerbeförderung.

Die Eltern klicken einfach den Link an, füllen den Antrag aus und laden das Passbild datenschutzkonform hoch.

Alles weitere erledigt die Schule bzw. Ihre zuständige Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter.

## Schülerbeförderung online beantragen

Bei technischen Nachfragen kontaktieren Sie bitte:

Herr Niklas Steffan

03834 8760-3042

E-Mail: [niklas.steffan@kreis-vg.de](mailto:niklas.steffan@kreis-vg.de)

### 3. ÖPNV/ Bös

Schüler, die bereits die kostenfreie Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, haben wie folgt einen neuen Antrag zu stellen:

- Berufsschüler: Antrag und Passbild (**jedes Schuljahr**)
- 1. Klasse: Antrag und Passbild
- 5. Klasse: Antrag und Passbild (Wechsel in Orientierungsstufe)
- 7. Klasse Antrag und Passbild
  - ❖ nur Schüler, die zum Gymnasium wechseln
  - ❖ Schüler die in Heringsdorf und Ahlbeck wohnen und die KGS Ahlbeck besuchen
  - ❖ Schüler die in Greifswald wohnen und Schulen in Greifswald besuchen
  - ❖ Schüler, die in Wolgast wohnen und Schulen in Wolgast besuchen
  - ❖ Schüler, die in Anklam wohnen und Schulen in Anklam besuchen

→ *Sofern an Ihrer Schule die Abschlüsse der Mittleren Reife als auch das Abitur erlangt werden können, ist auch hier die Antragsstellung beim Wechsel in Klasse 7, unter Angabe der gewählten Schulart, erforderlich. Dies betrifft einige Privatschulen.*

**Bitte verwenden Sie bei der schriftlichen Antragsstellung ausschließlich die vorgegebenen durchschreibenden Formulare und reichen uns das weiße und gelbe Formblatt ein! Bitte heften Sie die Anträge nicht zusammen und befestigen Sie die Fotos mit einer Büroklammer!**

**Wünschenswert ist die digitale Antragsstellung!**

### 4. UBB Bahn

Die Fotos für die Jahreskarte der UBB bleiben bei Ihnen in der Schule und werden durch Sie, nach Erhalt, auf die Jahreskarten geklebt.

Die Anträge sind bitte **bis spätestens zum 31.05.2023** beim Landkreis Vorpommern-Greifswald abzugeben.

**Hinweise zur Anspruchsberechtigung**  
**(Auszüge aus der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über**  
**die Schülerbeförderung und die Anerkennung der notwendigen**  
**Aufwendungen nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V, gültig ab 01.08.2015):**

**§ 2**  
**Anspruchsberechtigung**

- (1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende
- a) der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
  - b) des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
  - c) der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen. Für den Fall, dass auf dem Gebiet des Landkreises eine öffentliche Schülerbeförderung zu einer örtlich zuständigen Schule nicht eingerichtet ist, werden die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule getragen.

Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch die örtlich nicht zuständige Schule ist, können kostenlos auf dem Gebiet des Landkreises an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist.

Die Kosten für eine Fahrt zu einer örtlich nicht zuständigen Schule werden in der Höhe erstattet, die der Landkreis zu zahlen hätte, bei einer Fahrt zu einer örtlich zuständigen Schule.

- (2) Abweichend von Abs. 1 besteht gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V im Landkreis über dessen Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne von Absatz 1 a) – c), wenn Schüler
- a) außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SchulG M-V beschult werden,
  - b) wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
  - c) die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden
- oder

- d) das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen im Landkreis nicht wahrnehmen können.

### § 3

#### Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der örtlich zuständigen Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V begründet.
- (2) Die Pflicht zur Durchführung der Schülerbeförderung des Landkreises besteht erst ab einer Mindestentfernung für den Schulweg

- a) von 2 km Fußweg für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6**  
**b) von 4 km Fußweg für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7**

- (3) Der Landkreis hat unabhängig von den in Absatz 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist.

Als besonders gefährlich gilt der Schulweg insbesondere entlang einer Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße ohne Rad- und Gehweg.

- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat unabhängig von den in Abs. 2 genannten Mindestentfernungen zu erfolgen, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

### § 7

#### Anzeigeverfahren

- (1) Die Teilnahme an der Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sollen vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten vor Beginn eines jeden Schuljahres im Zusammenhang der Einschulung, der Neuaufnahme sowie des Wechsels der Schulart an die jeweils örtlich zuständige Schule, beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stabsstelle Beteiligungen, angezeigt werden.
- (2) Anzeigeformulare für einen Schülerfahrausweis oder für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind beim Landkreis (Internet unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)) und bei der besuchten Schule erhältlich.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrausweises ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler direkt bei dem Verkehrsunternehmen, durch welches der Fahrausweis ausgestellt wurde, eine Zweitschrift zu beantragen.
- (4) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Berechtigte dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Mobilitätspauschale**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach der vorstehenden Satzung einen Anspruch auf eine öffentliche Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen zur örtlich zuständigen Schule haben, können an Stelle derer eine Mobilitätspauschale für den Weg von der Wohnung zur Schule und zurück in Anspruch nehmen. Anspruch auf Gewährung einer Mobilitätspauschale besteht nur bei Verzicht der Anspruchsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte.
- (2) Die Mobilitätspauschale berechnet sich nach der Entfernung zwischen Wohnort und örtlich zuständiger Schule des Schülers.
- (3) Die Mobilitätspauschale wird nach Kilometerklassen wie folgt gestaffelt:
  - Kilometerklasse bis 4 km entspricht pauschal 4,35 Euro pro Monat,
  - Kilometerklasse bis 6 km entspricht pauschal 6,53 Euro pro Monat,
  - Kilometerklasse bis 8 km entspricht pauschal 8,70 Euro pro Monat,
  - Kilometerklasse bis 10 km entspricht pauschal 10,88 Euro pro Monat.

Die weiteren Kilometerklassen werden in 2 km-Schritten berechnet. Je 2 km-Entfernung erhöht sich die Pauschale um 2,18 Euro pro Monat.

- (4) Die Inanspruchnahme der Mobilitätspauschale ist durch den volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten möglichst vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stabsstelle Beteiligungen, zu beantragen.

## **§ 10 Übergangsregelung/Ausnahmen**

Schüler, die mit Schulbeginn 2015/2016 eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen, können bis zur Beendigung dieser konkreten Schule (Schulart: Grundschule, Orientierungsstufe, Regionale Schule, Gymnasium, Gesamtschule) kostenlos an der Schülerbeförderung teilnehmen, wenn eine Beförderung mit dem vorhandenen ÖPNV realisiert werden kann. Ein Anspruch auf eine organisierte Beförderung besteht nicht.

## **5. individuelle Beförderung mit dem Taxi**

Schüler, die eine individuelle Beförderung (Taxi) benötigen, müssen **jedes Schuljahr einen neuen Antrag zu stellen.**

Diese sind, in den meisten Fällen, nur in Verbindung mit einem amtsärztlichen Attest gültig, welches nach erfolgter Antragsstellung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald beantragt wird.

Bitte reichen Sie für die Beantragung des amtsärztlichen Attests auch das ausgefüllte Zusatzblatt zum Antrag mit ein. Das Zusatzblatt wird dann von uns an den Amtsarzt zur Prüfung weitergeleitet.

Das Zusatzblatt muss nicht mit eingereicht werden, wenn eine Taxibeförderung aufgrund fehlender Busverbindung erfolgt.

Um die Organisation der individuellen Beförderung mit dem Taxi zum Schuljahresbeginn sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, dass die Anträge **umgehend, jedoch spätestens bis zum 31.05.2023**, an uns weitergeleitet werden.

## **6. Deutsche Bahn**

Schüler, die eine kostenfreie Schülerbeförderung mit der Deutschen Bahn benötigen, müssen **jedes Schuljahr einen neuen Antrag stellen.**

Die Schülerfahrkarten der Deutschen Bahn werden vom Landkreis Vorpommern-Greifswald an die Schulen geschickt und von dort einmalig beim Schuljahresbeginn an die Schüler ausgehändigt. Der Fahrausweis gilt das ganze Schuljahr. Für die Ausstellung der Ausweise sind keine Fotos erforderlich.

Sollte es im laufenden Schuljahr Änderungen bei Fahrschülern der Deutschen Bahn geben, sind diese umgehend bei Landkreis Vorpommern-Greifswald anzuzeigen und die Schülerfahrkarte muss zwingend wieder beim Landkreis Vorpommern-Greifswald abgegeben werden.

Die Anträge sind bitte **bis spätestens zum 31.05.2023** beim Landkreis Vorpommern-Greifswald abzugeben.

## **7. allgemeine Hinweise**

7.1. Fahrausweise für den ÖPNV gelten immer nur für das laufende Schuljahr. Bitte schicken Sie die Ausweise nach Ablauf des Schuljahres 2022/2023 **nicht** an uns zurück. Die abgelaufenen Ausweise können vernichtet werden.

7.2. Bitte lassen Sie sich den Erhalt der Schülerfahrkarten vom jeweiligen Schüler durch Unterschrift bestätigen, damit auch Sie bei eventuellen Rückfragen einen Nachweis haben.

7.3. Sollten sich die Anspruchsvoraussetzungen für die kostenfreie Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr, zum Beispiel aufgrund eines Umzuges oder Schulwechsel, ändern oder nicht mehr gegeben sein, ist der Schülerfahrausweis immer an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Schülerbeförderung, zurück zu schicken.

7.4. **Vorläufige Fahrausweise sind nur in Absprache mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Schülerbeförderung, auszuhändigen.**

7.5. Schüler, die die Schule wechseln, egal in welcher Klassenstufe, haben grundsätzlich einen neuen Antrag auf kostenfreie Schülerbeförderung in der neuen Schule zu stellen.

**Bitte reichen Sie nur komplett ausgefüllte Anträge (vollständige Adresse, Klassenangabe, Geburtsdatum, Fahrstrecke mit genauer Haltestellenbezeichnung, Unterschrift des Erziehungsberechtigten, Bestätigung der Schule) ein.**

**Grundsätzlich gilt: Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!**